

Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 25. März 2015)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

Die Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 12. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

§ 7. ¹ Voraussetzung für die ordentliche Zulassung zu einem ZLG/ CAS sind ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder ein Hochschulabschluss sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Umfang von mindestens fünfzig Stellenprozenten. Bei ausgewählten Angeboten kann in der Ausschreibung die Aufnahme auf eine bestimmte Zielgruppe, wie zum Beispiel Schulleitungspersonen oder Hochschuldozierende, beschränkt werden. Zudem können für die Zulassung ausreichende Deutschkenntnisse verlangt werden.

Zulassung
zu einem
ZLG/CAS

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 8. ¹ Die Teilnahme an Modulen, Kursen und Weiterbildungsveranstaltungen gemäss § 1 Abs. 2 steht grundsätzlich allen interessierten Personen ab dem 17. Altersjahr offen. Bei ausgewählten Angeboten kann die Aufnahme in der Ausschreibung auf eine bestimmte Zielgruppe, wie zum Beispiel Schulleitungspersonen oder Hochschuldozierende, beschränkt werden. Zudem können für die Zulassung ausreichende Deutschkenntnisse verlangt werden.

Zulassung
zu Modulen,
Kursen und
weiteren
Veranstaltungen

Abs. 2 unverändert.

414.419

Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der PHZH

Aufnahme

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Abteilungs- oder Zentrumsleitung kann für die einzelnen Angebote das Niveau der Deutschkenntnisse und die Zertifikate festlegen, mit denen der Nachweis erbracht werden kann. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne deutschsprachigen Vorbildungsausweis auf Sekundarstufe II kann sie zusätzlich eine interne Deutschprüfung anordnen.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich

Der Rektor:
Bircher

Der Aktuar:
Thaler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft ([ABI 2015-04-10](#)).

¹ [LS 414.10](#).